

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digitale Fabrik und Operational Excellence, M.Sc.
Hochschule: Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte
Wissenschaften - HDBW
Standort: München
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind hinsichtlich gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nicht durchgängig nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind ebenfalls nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist:

- Gemäß der Bewertung zu § 11 BayStudAkkV (Qualifikationsziele und Abschlussniveau) ist die Gutachtergruppe zwar „davon überzeugt, dass das Masterniveau im Studiengang vorhanden ist“, ist dabei aber zugleich der „Ansicht, dass die definierten Learning Outcomes und die Themenbereiche noch deutlicher das Masterniveau wiedergeben könnten“. Im weiteren Verlauf werden dann zwei Module benannt, deren Beschreibungen nach Ansicht der Gutachter den

Eindruck erwecken, es würde nur ein „Überblick über die verschiedenen Themen“ gegeben, „sodass eine vertiefte Behandlung der Themen auf Masterniveau erschwert wird“ (Akkreditierungsbericht, S. 20). Die von den Gutachtern daraus abgeleitete Empfehlung erscheint aus Sicht des Akkreditierungsrats zwar nachvollziehbar und geboten; der Akkreditierungsrat stellt allerdings zugleich fest, dass eine Bewertung des eigentlichen Regelungsbereichs von § 11 BayStudAkkV, nämlich ob die übergreifenden Qualifikationsziele die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag verankerten Ziele von Hochschulbildung auf dem angestrebten Masterniveau berücksichtigen, fehlt. Der Akkreditierungsrat stellt somit in eigener Bewertung fest, dass die in der Dokumentation zu § 11 BayStudAkkV wörtlich abgedruckten übergreifenden Studienziele prima facie ein diesbezügliches Defizit suggerieren, de facto aber dort unvollständig wiedergegeben werden. Während diese, dem Selbstevaluationsbericht und der Präambel des Modulhandbuch entnommene Fassung nicht nur die Kompetenzbereiche einer wissenschaftliche Befähigung und der Persönlichkeitsentwicklung weitgehend außer Acht lässt, sondern auch hinsichtlich der Fachkompetenzen fast ausschließlich auf das „Kennen“ von bestimmten Terminologie, Methoden und Instrumenten rekurriert, finden sich in den in § 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Zielbeschreibungen Ergänzungen, die den Komplexitätsgrad und wissenschaftlichen Anspruch dieser Zielsetzungen spezifizieren und auch den überfachlichen Kompetenzbereich angemessen berücksichtigen. Auch wenn damit § 11 BayStudAkkV insgesamt als erfüllt bewertet werden kann, rät der Akkreditierungsrat der Hochschule dringend, in ihrem eigenen Interesse die Darstellungen der Qualifikationsziele auf Basis der durchaus überzeugende Ausführungen von § 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu harmonisieren.

- Zu den personellen Ressourcen verweist der Selbstevaluations- und wortgleich der Akkreditierungsbericht, dass „das in den Studiengängen eingesetzte Lehrpersonal [...] zum Teil aus bereits an der HDBW tätigen Professoren und Dozenten“ besteht und „durch neues Personal ergänzt [wird], für welches bereits Ausschreibungen laufen oder welches in Zukunft noch ausgeschrieben wird“. Folgt man der als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte Lehrverflechtungsmatrix betrifft dies den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang insofern, als dass eine nebenamtliche Stelle mit einer Lehrleistung von insgesamt vier Semesterwochenstunden nicht besetzt ist. Der Auffassung der Gutachter, dass allein deshalb „die quantitative und qualitative Durchführung“ des Studiengangs nicht beurteilt werden kann, teilt der Akkreditierungsrat nicht. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage erscheint dem Akkreditierungsrat insofern für diesen Studiengang entbehrlich.